

WERKVERTRAG
Nr.

Zwischen der

ProPotsdam GmbH
Pappelallee 4
14469 Potsdam

- im Folgenden kurz „Auftraggeberin“ (AG) genannt -

vertreten durch die

ProPotsdam Wohnen GmbH
Pappelallee 4
14469 Potsdam
Herrn Jörn-Michael Westphal, Bianca Künkel und Gregor Heilmann

und

.....
.....
.....
.....
.....

- im Folgenden kurz "Auftragnehmer" (AN) genannt -

vertreten durch

.....

wird folgender Werkvertrag abgeschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

Der AN erbringt für das Vorhaben Zeppelinstraße 82-107, 14471 Potsdam auf der Grundlage des Angebotes vom für die AG folgende Vertragsleistungen:

Planungsleistung für die Ausschreibung der Instandsetzung aller Gauben sowie vollständiger Überholungsanstrich der Gaubenfenster (innen/außen) Zeppelinstraße 82-107, 14471 Potsdam.

§ 2
Erbringung der Vertragsleistungen seitens des Auftragnehmers

- (1) Der AN unterliegt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen keinen Einzelanweisungen. Die Vertragsparteien streben jedoch an, über den Inhalt der Arbeit eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zu erzielen.
- (2) Die Leistungen sind im Zeitraum vom **01.09.2026 bis 31.12.2027** zu erbringen.
- (3) Der AN hat im Einvernehmen mit der AG einen Ansprechpartner zu bestimmen, der für die Ausführung der Leistungen gemäß § 1 zuständig und auch weisungs- und handlungsbefugt ist. Kann der Ansprechpartner der AG nicht während der gesamten Vertragsdurchführung zur Verfügung stehen, hat der AN im Einvernehmen mit der AG einen Ersatz zu benennen.

- (4) Der AN übergibt der AG die fertig gestellte Arbeit in digitaler Form.

§ 3 Leistungen der Auftraggeberin

- (1) Die AG stellt dem AN alle benötigten Unterlagen wie z. B. Schriftstücke, Tabellen, Karten und Pläne, soweit sie der AG verfügbar sind, kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die AG wird den AN bei der Durchführung der ihm übertragenen Leistungen unterstützen.

§ 4 Stufenweise Beauftragung, Übertragung von Einzelleistungen

- (1) Die AG beauftragt den AN mit der Erbringung der Leistungsphasen 1-5 gem. § 34 HOAI.
- (2) Die AG ist berechtigt, dem AN in beliebiger Reihenfolge weitere zur Beauftragung vorbehaltene Leistungen (ganze Leistungsphasen oder einzelne Teilleistungen) durch eine spätere gesonderte schriftliche Beauftragung zu übertragen.
- (3) Der AN hat keinen Anspruch auf Beauftragung oder Teilbeauftragung und kann aus einer Nichtbeauftragung auch keine weitergehenden Ansprüche (z.B. auf Schadensersatz oder Honorarerhöhung) herleiten.
- (4) Beauftragt die AG den AN später schriftlich nur mit einzelnen Teilleistungen einer Leistungsphase, resultiert daraus weder eine Beauftragung einer gesamten Leistungsphase noch eine Beauftragung vorangehender Leistungsphasen oder anderer Teilleistungen.
- (5) Der AN verpflichtet sich, sämtliche an ihn gesondert beauftragten Leistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erfüllen, wenn sie ihm von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss der zuletzt beauftragten Leistung übertragen worden sind; den Vertragsparteien steht es frei, den vorstehend genannten Zeitraum durch schriftliche Parteiabrede zu verlängern. Nach Ablauf der Bindungsfrist wird der AN von der Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen frei.
- (6) Aus der stufen- oder abschnittsweisen Beauftragung und einer damit zusammenhängenden Unterbrechung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche, insbesondere eine Entschädigung nach § 642 BGB geltend machen.

§ 5 Vergütung

- (1) Es wird eine vorläufige maximale Vergütung in Höhe von netto

..... € €

eingeschätzt.

Die Vergütung richtet sich nach den vertraglichen Einzelpreisen des Angebots vom ..2026 (Anlage 3, S. 1 bis 2) und den tatsächlich ausgeführten Leistungen. Eine Vergütung von Leistungen über den vereinbarten maximalen Aufwand hinaus ist

nur nach Freigabe durch die AG möglich.
Nebenkosten entsprechend dem Angebot.

- (2) Mit der Vergütung sind auch urheberrechtliche Ansprüche des AN aus der Verwertung der Vertragsleistungen durch die AG abgegolten.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in der unter § 5 (1) genannten Vergütung nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- (4) Die Vergütung wird nach der Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung gezahlt. Rechnungen sind in 1-facher Ausfertigung unter Angabe der Vertrags-Nummer adressiert an die **ProPotsdam GmbH, Pappelallee 4, 14469 Potsdam** einzureichen oder elektronisch an die E-Mail-Adresse rechnung@propotsdam.de zu senden. Folgende Formate werden gesetzlich anerkannt: pdf, jpg, gif, bmp, xml.
- (5) Auf nachgewiesene Teilleistungen hin können Teilzahlungen gewährt werden. Voraussetzung ist hier jeweils die Stellung einer Abschlagsrechnung.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der AN übernimmt die Gewähr, dass die Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die Leistungen nach dem neuesten Erkenntnisstand der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung zu erbringen und Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit der üblichen Sorgfalt vorzunehmen.
- (3) Gewährleistungsansprüche der AG verjähren mit Ablauf von 2 Jahren.

§ 7 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Der AN räumt der AG sämtliche Nutzungsrechte und sonstigen übertragbaren Rechte, soweit solche bei Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere an den erzielten Arbeitsergebnissen (im Folgenden auch „Werk“ genannt), entstehen, im Zeitpunkt der Entstehung als ausschließliche, weiterübertragbare und unterlizenzierbare Rechte zur umfassenden Auswertung für alle Unternehmenszwecke der Gesellschaft ohne zeitliche, räumliche oder inhaltliche Beschränkung ein, wobei die AG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, die eingeräumten Rechte zu nutzen. Von der Rechtseinräumung sind insbesondere auch die folgenden Nutzungsrechte umfasst:
 - a) zur Vervielfältigung, in gleich welchem Verfahren,
 - b) zur Bearbeitung, Kürzung und Veränderung unter Wahrung des gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechts, insbesondere auch zur Vergrößerung oder Verkleinerung,
 - c) zur Darstellung, Veröffentlichung und Verbreitung, gleich auf welche Weise, insbesondere auch zur Darstellung und Verbreitung im Internet sowie in der Presse,
 - d) zu öffentlichen Ausstellungen,
 - e) zum öffentlichen Vortrag oder zur öffentlichen Vorführung,
 - f) zur Übersetzung in fremde Sprachen.
- (2) Der AN sichert zu, dass er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an seinem Werk zu verfügen, dass er keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügungen getroffen hat, dass das Werk nicht mit Rechtsmängeln behaftet ist

und dass die AG zur ungestörten Nutzung und Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte berechtigt ist. Dies gilt auch für etwaige gelieferte Bilder, Fotografien, Abbildungen und Bildnisse (zusammenfassend „Bilder“ genannt). Bietet er Bilder oder andere Werke bzw. Werkteile an, deren Nutzungsrechte nicht bei ihm liegen, hat er die AG hierüber zu informieren; er räumt der AG hieran die einfachen Nutzungsrechte nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes ein.

- (3) Die AG wird den AN bei der Nutzung des Werkes in der üblichen Weise nennen und bei der Weitergabe der ihr eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte diesen eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- (4) Der AN bleibt berechtigt, zu Zwecken der Eigenreferenz auf das Werk bzw. die erbrachten Leistungen zu verweisen und diese zu diesem Zweck darzustellen. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere das Recht, das Werk selbst im Sinne des vorstehenden Absatzes (1) zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, bedarf für jeden Einzelfall der jeweiligen vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG. Die AG kann die Zustimmung versagen, wenn wichtige Belange ihrer Ausstellungs- und Veröffentlichungskonzeption dies erfordern; die Gründe für die Versagung wird sie dem AN mitteilen.
- (5) Die AG ist durch Verträge mit der Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet, auch der Landeshauptstadt sowie den Tochtergesellschaften der Pro Potsdam GmbH entsprechende Nutzungsrechte an den vom AN zu erstellenden Werken einzuräumen. Zu Zwecken der Klarstellung stimmt der AN dieser Rechtseinräumung hiermit bereits jetzt ausdrücklich zu.

§ 8 Haftung

Der AN haftet aus Vertragsverletzung und daneben nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Verschwiegenheit

- (1) Der AN verpflichtet sich, über alle im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der AN wird übergebene Unterlagen sorgfältig verwahren und vor Einsichtnahme Dritter schützen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Werkvertrages fort.
- (4) Der AN hat die Datenschutzgesetze des Landes Brandenburg und des Bundes zu beachten und insbesondere die Vorschriften über die Geheimhaltung einzuhalten.

§ 10 Kündigung

- (1) Die AG und der AN können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, erhält der AN die vertraglich vereinbarte Vergütung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

- (3) Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet, die der AN zu vertreten hat, ist nur die bis zur Kündigung erbrachte Leistung des AN zu vergüten. Weitere Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

§ 11

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche der AG aus diesem Vertrag ist von dem AN eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt:

für Personenschäden	3.000.000,00 €
für Sach- und Vermögensschäden	1.000.000,00 €
Schlüsselversicherung	50.000,00 €

Der Nachweis der Haftpflichtversicherung ist vom AN bei Vertragsabschluss zu erbringen.

§ 12

Anzuwendende gesetzliche Vorschriften

- (1) Arbeitnehmerentsendegesetz, Brandenburgisches Vergabegesetz

1. Bestehen keine anderen Mindestentgelt-Regelungen (z.B. nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde auf Grundlage des § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes), ist der Auftragnehmer verpflichtet, allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt nach Maßgabe der Grundlagen von § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes (gerechnet auf die Arbeitsstunde) zu bezahlen. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschlägen.

Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 – nach Aufforderung – zur Nachweisführung gegenüber dem Auftraggeber durch unverzügliche Vorlage von Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen. Alle Nachweise können in anonymisierter (§ 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) oder pseudonymisierter Form (Artikel 4 Nummer 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung) vorgelegt werden. Es muss erkennbar sein, dass Nachweise der Arbeitszeit für den Einsatz im öffentlichen Auftrag und die Entgeltberechnungs- und -zahlungsunterlagen sich auf dieselbe Person beziehen.

Bei Lieferaufträgen ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet – nach Aufforderung – mit der Rechnung Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, die sich auf die Erbringung aller Leistungen beziehen, die mit der Anlieferung zusammenhängen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, diesem zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege zu geben. Der Auftragnehmer wird das Einverständnis der eingesetzten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, Löhne und Gehälter aller – auch der im Ausland ansässigen – Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers am Geschäftssitz des Auftraggebers vorzulegen bzw. den Zugang zu den eigenen Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten bzw. hiervon (im Beisein einer auftraggeberseitigen Person) gefertigte Kopien zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, etwaige Nachunternehmer (im Falle eines berechtigten Einsatzes) nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung abgibt und (im Fall einer berechtigten Weitervergabe) gleich lautende Erklärungen von solchen eventuell von seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften. Die vorstehenden Verpflichtungen aus Abs. 2 bis 4 gelten auch für jeden Nachunternehmereinsatz entsprechend; der Auftragnehmer hat hierfür Sorge zu tragen.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Absatz 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem im Unternehmen des Auftragnehmers bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000,00 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250.000,00 €, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigten und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich dem Auftragnehmer gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Absatz 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000,00 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250.000,00 €, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigten und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen legt der Auftragnehmer auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

7. Bei der berechtigten Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer hat der Vertragspartner bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen, soweit es mit der vertragsgemäßen Abwicklung des Auftrags zu vereinbaren ist, als Maßnahme der Mittelstandsförderung im Sinne des Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes zu beteiligen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Nachunternehmer zu informieren, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er hat seinen Nachunternehmern keine ungünstigeren Vertragsbedingungen aufzuerlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehen.
8. Lohnleit- und Preisanpassungsklausel
 - (a) Mehraufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden erstattet, wenn sich der maßgebende Entgeltsatz durch eine Anpassung des Entgeltsatzes in Folge einer Änderung auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erhöht.
 - (b) Durch die sich unter Berücksichtigung des geänderten Mindestarbeitsentgelts ergebende Änderung der Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistung(en) sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehraufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
 - (c) Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.
 - (d) Der Wert der bis zum Tage der Anpassung des Mindestarbeitsentgelts auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch eine gemeinsame Feststellung durch Auftraggeber und Auftragnehmer – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt – gegebenenfalls auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.
 - (e) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.
 - (f) Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Ausführung der Leistung nicht angemessen gefördert hat.
 - (g) Von den nach den Buchstaben (d) bis (f) ermittelten Mehraufwendungen wird nur der über 0,5% der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel). Dabei sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Ein Mehraufwand kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5% der Auftragssumme zugrunde gelegt.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 631 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.

Verbot diskriminierender Werbung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Werbung den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den guten Sitten entspricht. Die Grundsätze des Deutschen Werberates gegen Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen sind zu beachten.
- (2) Bei erheblichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (u.a. wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Herkunft) besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit, dass die Auftraggeberin den konkreten Vorgang mit Nennung der Daten des Vertragspartners an zuständige Stellen melden darf. Im Falle von diskriminierender Werbung wird die Auftraggeberin die beanstandete Werbung an den Deutschen Werberat - Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V. Deutscher Werberat, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin, melden. Das Ergebnis der Einschätzung, insbesondere des Werberates, darf die Auftraggeberin veröffentlichen. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 14 Weitere Vereinbarungen

- (1) Vorsorglich stellen die Vertragsparteien (AG/AN) einvernehmlich klar, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen des AN kein Auftrags- bzw. Vertragsbestandteil werden.
- (2) Änderungen dieses Vertrages sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die vorstehende Klausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsteilen bei Vertragsabschluss wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (4) Es gilt die Verhaltensrichtlinie für den Unternehmensverbund ProPotsdam, die unter <https://www.propotsdam.de/uber-uns/leitbild-und-werte/compliance/> abgerufen werden kann.

Potsdam,

Potsdam,

ProPotsdam GmbH
vertreten durch ProPotsdam Wohnen GmbH

.....

...

.....

...

...

.....

- Auftragnehmer -

Anlage